

BERICHT
DER GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN DER
RHENAG RHEINISCHE ENERGIE AG
ÜBER DIE MAßNAHMEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE DES
GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS
FÜR DAS JAHR 2009

Vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten
der rhenag Rheinische Energie AG
Dr. Simona-Constanze Laakmann
Tel.: 0221-93731-171
Fax: 0221-93731-274
E-Mail: Simona.Laakmann@rhenag.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Teil A	4
Getroffene Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des GBP der rhenag	4
I. Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen	4
II. Organisatorische Maßnahmen	4
1. Allgemeines	4
2. Nutzung gesellschaftsrechtlicher Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle	5
3. Organisatorische Änderungen im Berichtszeitraum	5
4. Organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung des operationellen Unbundling	6
III. Informatorische Maßnahmen	7
1. IT-Maßnahmen	7
2. Hinweise zur Einhaltung des informatorischen Konzepts	10
IV. Buchhalterische Maßnahmen	12
Teil B	13
Maßnahmen im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagements	13
I. Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms	13
1. Bekanntmachung gegenüber der BNetzA und der Landesregulierungsbehörde NRW	13
2. Bekanntmachung gegenüber den Mitarbeitern	13
3. Verpflichtung der Mitarbeiter auf das GBP	14
4. Veränderung des GBP im Berichtszeitraum	14
II. Die Gleichbehandlungsbeauftragte	14
III. Überwachung der Einhaltung des GBP	15
Teil C	16
Ausblick	16

Präambel

Die rhenag Rheinische Energie AG (nachfolgend „rhenag“ genannt) setzt die gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) um, insbesondere gewährleistet sie Transparenz sowie eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs. Vor diesem Hintergrund hat sich die rhenag im März 2006 ein Gleichbehandlungsprogramm gegeben und dieses sowohl der Bundesnetzagentur (BNetzA) als auch ihren Mitarbeitern bekannt gemacht.

Der rhenag ist bewusst, dass die im Gleichbehandlungsprogramm niedergelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts einer stetigen Weiterentwicklung bedürfen. Das Ziel der rhenag ist es, den Erfordernissen einer effektiven Unbundling-Regulierung nachzukommen und hiermit einen funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten sicherzustellen.

Durch die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen an die Mitarbeiter ist der Gedanke der Gleichbehandlung heute fester Bestandteil der Unternehmenskultur, da die Mitarbeiter ihn verinnerlicht haben und bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen und bspw. auch die Gleichbehandlungsbeauftragte bei Fragen zu diesem Thema regelmäßig kontaktieren.

Vor diesem Hintergrund hat die Gleichbehandlungsbeauftragte der rhenag in Erfüllung der Verpflichtung aus § 8 Abs. 5 S. 3 EnWG den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der rhenag veröffentlicht wird. In diesem fünften Bericht werden die in dem zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung innerhalb der rhenag aufgeführt. Der Berichtszeitraum umfasst das Kalenderjahr 2009. Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichtes sinnvoll und wichtig erscheint, wird dieser Berichtszeitraum auch auf das erste Quartal 2010 erstreckt.

Teil A

Getroffene Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Gleichbehandlungsprogramms der rhenag

I. Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen

Mit Wirkung zum 01.01.2006 hat die rhenag ihr Gas- und Stromnetz an die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH mit Sitz in Wesel verpachtet und damit bereits frühzeitig das zum 01.07.2007 geforderte gesellschaftsrechtliche Unbundling umgesetzt. Der zwischen den Parteien geschlossene Pachtvertrag wurde im Jahr 2008 verlängert und läuft für den Gasbereich bis zum 31.12.2012 und für das Stromnetz bis zum 31.12.2013. An der Identität der Vertragsparteien hat sich auch durch das Projekt „neue RWE“ innerhalb des RWE-Konzerns nichts geändert: Vertragspartner der Pachtverträge der rhenag ist auch nach Gründung der RWE Rheinland Westfalen Netz AG die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH.

Insofern wird die rhenag den Unbundlingvorschriften des EnWG sowie den Verlautbarungen der BNetzA in Bezug auf die Vorgaben des gesellschaftsrechtlichen Unbundling gemäß § 7 EnWG vollumfänglich gerecht.

II. Organisatorische Maßnahmen:

1. Allgemeines:

Trotz der durch die Verpachtung erfolgten Umsetzung des gesellschaftsrechtlichen Unbundling ist die rhenag verpflichtet, ihre Aufbau- und Ablauforganisation an die weiteren im EnWG normierten Unbundlingvorschriften anzupassen.

Seit dem Jahr 2005 erfolgten umfangreiche Anpassungen der Aufbau- und Ablauforganisation, die auch im Berichtszeitraum weiter fortgeführt wurden.

2. Nutzung gesellschaftsrechtlicher Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle:

Die rhenag nimmt ihre Aufgaben als Eigentümerin und Verpächterin gemäß § 8 Abs. 4 EnWG zur Rentabilitätskontrolle gegenüber der RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH in zulässiger Weise wahr.

Weder hat die rhenag die Möglichkeit, Weisungen zum laufenden Netzbetrieb zu erteilen, noch Einzelentscheidungen zu einzelnen Bauleistungen zu treffen. Dies ist bereits durch den Inhalt der zwischen beiden Gesellschaften bestehenden Pachtverträge ausgeschlossen. Vielmehr werden zu Beginn des Jahres die Rahmenbedingungen in einem Wirtschaftsplan festgelegt; die Einhaltung der Grenzen dieses Wirtschaftsplans wird nach wie vor in vierteljährlichen Gesprächen zwischen der Verpächterin und der Pächterin überprüft.

Eine Änderung zu den Vorjahren ist insoweit eingetreten, als dass zwei Mitarbeiter der rhenag nunmehr sowohl für den rhenag- Netzbereich (Umfang 20 %), als auch für die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH (Umfang 80 %) tätig sind. Dabei nehmen beide Mitarbeiter ihre angestammten (Netz-)aufgaben nun lediglich für 2 verschiedene Gesellschaften wahr.

3. Organisatorische Änderungen im Berichtszeitraum:

Im Berichtszeitraum wurden zwar die im Jahr 2008 begonnenen organisatorischen Änderungen bei der rhenag weiter fortgeführt; die Umstrukturierungen im Jahr 2009 betrafen allerdings lediglich nicht regulierte Unternehmensbereiche:

So wurden bspw. innerhalb des Regionalservices Königswinter die so genannten Meisterbereiche von ursprünglich 4 auf 2 reduziert. Außerdem wurde die Abteilung Rechnungswesen/ Controlling in die eigenständigen Abteilungen „R“ (= Rechnungswesen“) und C (= „Controlling“) untergliedert. Schließlich wurde das so genannte „Informationsmanagement“ in weitere Fachbereiche untergliedert.

4. Organisatorische Maßnahmen zur Ergänzung des operationellen Unbundlings:

Technisches Sicherheitsmanagement (TSM):

Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die Staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Qualitätsmanagementsystem ist, um die Qualitätssicherung in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren und gleichzeitig den Umstrukturierungsprozess in den Unternehmen in Folge der Umsetzung des gesellschaftsrechtlichen Unbundling konstruktiv zu begleiten.

Aus den vorgenannten Gründen hat sich auch die rhenag im Berichtszeitraum gemeinsam mit der RWE Rhein-Ruhr-Verteilnetz GmbH im Strombereich nach dem TSM zertifizieren lassen.

Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen (Messwesen):

Mit der Novellierung des EnWG und der neuen MessZV im Herbst 2008 wurden die Rahmenbedingungen für die Liberalisierung des Messwesens verändert. Die rhenag hat sich trotz des durch die Verpachtung (zunächst) wegfallenden Status als traditioneller Messstellenbetreiber auf die hieraus resultierenden Anforderungen im Berichtszeitraum vorbereitet. Die im Jahr 2008 begonnene Erprobung sog. Smart Meter wurde auch 2009 weiter fortgeführt. Durch einige Pilotprojekte im Großraum Siegburg konnten erste Erfahrungen mit der Fernübertragung und der Auslesung von Daten gemacht werden. Außerdem wurden verschiedene Zählertypen getestet. Auf Grund des noch nicht abgeschlossenen Konsultationsverfahrens der BNetzA wird sich der Erprobungszeitraum bei der rhenag allerdings auch im Jahr 2010 weiter fortsetzen. Darüber hinaus stehen noch weitere allgemein verbindliche Festlegungen für die Gewährleistung einer effizienten Marktkommunikation einschließlich der Musterverträge der BNetzA aus, so dass das Thema „Messwesen“ die rhenag auch im Jahr 2010 verstärkt beschäftigen wird.

Verhältnis zu dem Pächter:

Neben der Rolle als Verpächterin ihrer Netze fungiert die rhenag auch als Dienstleister gegenüber der RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH. Die Geschäftsbeziehungen mit der RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH sind durch Dienstleistungsverträge mit expliziten Unbundlingklauseln gestaltet. Diese Verträge und die Einhaltung der unbundlingrelevanten Prozesse werden durch die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH stichprobenartig überprüft. Gleichzeitig findet rhenag intern eine Überwachung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte statt.

Darüber hinaus hat die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH für häufig wiederkehrende Fälle ein standardisiertes Vorgehen vorgegeben. Im Rahmen dieser Standards ist der rhenag eine eigenständige und abschließende Aufgabenwahrnehmung möglich. Nicht von den Standards gedeckte Sonderfälle werden von der RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH im Einzelfall entschieden.

Schulung der Mitarbeiter:

Im Berichtszeitraum wurde das Schulungskonzept der Mitarbeiter weiter verfolgt. Nach den Schulungen über die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas und Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (GVV) und die N(D)AV lag ein Schwerpunkt im Jahr 2009 auf der Schulung der Mitarbeiter im Bereich der sog. MessZV und der damit verbundenen Aktualisierung des EnWG.

III. Informatrische Maßnahmen

1. IT-Maßnahmen

Die rhenag hat im Berichtszeitraum eine Reihe von Maßnahmen zur unbundlingkonformen Ausgestaltung und Verwaltung ihrer IT- Systemlandschaft inklusive der dazugehörigen Infrastruktur ergriffen:

Umsetzung GPKE und GeLi Gas:

Die Vorgaben des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen bedingen eine unbundlingkonforme IT-Landschaft. Das bei der rhenag in Betrieb befindlichen System „LIMA“ ist in diesem Sinne bereits vor Inkrafttreten des EnWG am 13. Juli 2005 auf seine Unbundlingkonformität überprüft und auch in diesem Berichtszeitraum gemäß den gesetzlichen Anforderungen weiterentwickelt worden. Vor allem die laufende Umsetzung des Beschlusses BK 6- 06- 009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE) und der Beschluss BK 7–06–067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas) erfordern dabei weit reichende und aufwendige Anpassungen der Prozess- und Systemlandschaft, die sich mittlerweile schon seit mehreren Jahren hinziehen.

Im Berichtszeitraum hat die rhenag ihre die Software LIMA vollständig auf das Zweimandantenmodell umgestellt und ebenfalls die Migrationsprogramme hierfür entwickelt. Die ersten beiden Pilotkunden konnten daher erfolgreich im Herbst 2009 auf das Zweimandantenmodell überführt werden. Das Energiegeschäft der rhenag selbst wurde am ersten Februarwochenende 2010 umgestellt. Damit laufen die Prozesse der Markttrollen Netzbetreiber und Lieferant nun, wie gesetzlich gefordert, in voneinander unabhängigen Systemen.

In 2009 wurden auch die Vorgaben zur Umsetzung neuer Datenformate fristgerecht installiert und den Marktpartnern zur Verfügung gestellt.

Große Probleme entstehen daraus, dass die regulatorischen Vorgaben in diesen Formaten Interpretationsspielräume eröffnen, die die vollautomatische Weiterverarbeitung der Prozesse erheblich erschweren: Insbesondere hat sich der gesamte Prozess von INVOIC und REMADV im Markt noch nicht so etabliert, dass hier eine einheitliche und hocheffiziente Prozessabwicklung möglich ist. Die Händler als Netznutzer unterliegen bekanntlich nicht dem Regulierungsmanagement der BNetzA. Von Seite der Händler sind insbesondere bei Newcomern, aber auch bei im Markt schon etablierten Anbietern, Prozesse festzustellen, die nur mit einem hohen Personalaufwand abgewickelt werden können. Besonders erschwerend wirkt auch, dass die Umstellung von Papierrechnungen auf das INVOIC-Format

zu erheblichen Kontenabstimmungsproblemen führen kann, deren Klärung einen hohen Zeitbedarf, bis hin zu einem ganzen Geschäftsjahr, erfordert.

Desweiteren führen die intensiven Kommunikationsprozesse zwischen Netz und Vertrieb über die EDIFACT-Formate zu derart hohen Rechnerbelastungen, dass sie ein Vorziehen von Erweiterungsinvestitionen wahrscheinlich werden lassen bzw. diese teilweise schon durchgeführt wurden.

IT-Sicherheit:

Die rhenag ist als Mehrheitsbeteiligung der RWE in das konzernweit geltende IT-Sicherheitskonzept einbezogen. So gilt auch für die rhenag eine IT-Sicherheitsrichtlinie (IT-Security Policy) sowie eine Kommunikations- Sicherheitsrichtlinie (Communication Security Policy). Diese Standards dienen dem Schutz der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten sowie den Informationen des Unternehmens und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird. Dies führt dazu, dass implizit auch die Einhaltung des informatorischen Unbundling weiter forciert wird.

Berechtigungsmanagement

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere auch ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch und prozessual umzusetzen ist. Bei der rhenag sind jedem einzelnen Mitarbeiter entsprechende IT- Berechtigungen zugeordnet. Die Berechtigungsvergabe und Pflege der Berechtigungen erfolgt dabei in enger Abstimmung zwischen der Personal- und IT- Abteilung. Diese enge Abstimmung wird insbesondere bei der Notwendigkeit eines Entzuges einer Berechtigung bspw. auf Grund eines Wechsels oder Ausscheidens eines Mitarbeiters deutlich. In diesem Fall erfolgt eine Meldung durch den Personalbereich der rhenag an die entsprechenden Mitarbeiter der IT, die die notwendig werdende Aktualisierung der Berechtigung unmittelbar vornehmen.

2. Hinweise zur Einhaltung des informatorischen Konzepts

Die Inhalte des zur Einführung des Unbundling- Gedankens konzipierten Kriterienkatalogs haben sich mittlerweile in den Köpfen der Mitarbeiter verfestigt. In zahlreichen Gesprächen mit den Mitarbeitern konnte die Gleichbehandlungsbeauftragte feststellen, dass diese die Anforderungen bezüglich des Unbundlings kennen und bei ihrer täglichen Arbeit berücksichtigen. Die Erfahrungen zeigen auch im Jahre 2009, dass die Führungskräfte und Mitarbeiter bei Fragen zur Unbundling-Konformität aktiv auf die Gleichbehandlungsbeauftragte zugehen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte informiert sämtliche rhenag-Mitarbeiter regelmäßig über hausinterne Rundschreiben und in Besprechungen über Neuerungen in Bezug auf die Anforderungen des Unbundling. Ein Schwerpunkt dieser Informationen war im Jahr 2009 die Liberalisierung des Messwesens und die Umsetzung des 2-Mandantenmodells.

Schließlich sind sowohl die rhenag als Verpächterin als auch die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH als Pächterin des Strom- und Gasnetzes der rhenag vollumfänglich ihren gesetzlichen und verordnungsrechtlich normierten Veröffentlichungspflichten nachgekommen, so dass sich auch an dieser Stelle keine Diskriminierungstatbestände ergeben haben.

Dabei wurde die im Jahr 2007 begonnene Neugestaltung des Internetauftritts der rhenag auch im Berichtsjahr 2009 weiter verfolgt. Wie bereits im Jahr 2008 verweist die rhenag unter dem Link <http://www.rhenag.de/netz.html> darauf, dass Netzbetreiber in einem Großteil ihres Versorgungsgebietes die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH ist. Über eine interaktive Karte bzw. Eingabe der entsprechenden Postleitzahl kann Kunde auf der Internetseite nun transparent erkennen, welcher Netzbetreiber für ihn zuständig ist. Außerdem gelangt er durch einen Mausklick auf dieser Karte direkt zur Homepage des zuständigen Netzbetreibers (vgl. z.B.:

- <http://www.stadtwerke-troisdorf.de/ihre-stadtwerke/netzgesellschaft>,
- [http:// www.swbenergienetz.de](http://www.swbenergienetz.de) oder
- <http://www.rwe-rhein-ruhr-verteilnetz.com>).

Durch den Verweis auf externe Homepages von Netzbetreibern wird zum einen die gesetzlich vorgeschriebene Trennung zwischen Vertriebs- und Netzgeschäft auch für die Kunden visualisiert. Zum anderen wird so die Übersichtlichkeit für den Kunden erhöht und dem gesetzgeberischen Willen nach Transparenz Rechnung getragen. Schließlich wird hierdurch der Lieferantenwechsel vereinfacht und damit die Voraussetzung für einen verbesserten Wettbewerb geschaffen.

IV. Buchhalterische Maßnahmen:

Die rhenag erfüllt die in § 10 EnWG normierten Anforderungen des buchhalterischen Unbundling in Gänze: Bei der rhenag werden bereits seit dem Jahr 2005 zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung jeweils getrennte Konten für die in § 10 Abs. 3 EnWG genannten Tätigkeitsbereiche geführt. Bedingt durch die Verpachtung der Strom- und Gasnetze zum 01.01.2006 an die RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH wurden diese internen in externe Konten überführt.

Die rhenag hat einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Nach der Erstellung wurde dieser vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Diese Prüfung beinhaltete auch die Wertansätze und die Zuordnung der vorgenannten Konten. Mit Erteilung des erweiterten Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers vom 20.01.2010 bestätigte dieser der rhenag die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG.

Mit Schreiben vom 08.02.2010 hat die rhenag im Auftrag ihres Aufsichtsratsvorsitzenden ein WP-Berichtsexemplar mit dem in der Sitzung des Aufsichtsrats am 05.02.2010 festgestellten Jahresabschluss (Bilanz zum 31. Dezember 2009 und Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2009 nebst Anhang), dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 und dem (erweiterten) Bestätigungsvermerk an die BNetzA übersandt. Mit gleichem Schreiben wurde der BNetzA außerdem ein Exemplar mit den vom Vorstand der rhenag am 18.01.2010 unterschriebenen internen Tätigkeitsabschlüssen zum 31.12.2009 (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Erläuterungen) übermittelt. Damit erfüllt die rhenag auch die Anforderungen des § 10 Abs. 5 EnWG.

Teil B

Maßnahmen im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagements

I. Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms

1. Bekanntmachung gegenüber der BNetzA und der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen:

Die rhenag hat ihr Gleichbehandlungsprogramm gemeinsam mit dem ersten Gleichbehandlungsbericht und der Bestellungsurkunde der Gleichbehandlungsbeauftragten im März 2006 an die BNetzA und die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen übersandt.

Außerdem hat die rhenag das Gleichbehandlungsprogramm und die Gleichbehandlungsberichte der Jahre 2005, 2006, 2007 und 2008 auf ihrer Homepage unter folgendem Link veröffentlicht: <http://www.rhenag.de/netz/gleichbehandlungsprogramm.html>.

2. Bekanntmachung gegenüber den Mitarbeitern der rhenag:

Den Mitarbeitern der rhenag wurde das Gleichbehandlungsprogramm durch folgende Maßnahmen bekannt gemacht:

- schriftliche Mitarbeiterinformationen der rhenag
- mündliche Erläuterung auf zwei Betriebsversammlungen
- Veröffentlichung im Inter- und Extranet.

Die Mitarbeiter der rhenag wurden in einer Mitarbeiterinformation schriftlich über das Gleichbehandlungsprogramm informiert. Außerdem wurden den Mitarbeitern der rhenag die Grundsätze des Unbundling, die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms und die Notwendigkeit der Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung in zwei Betriebsversammlungen mitgeteilt. Ergänzend stehen allen Mitarbeitern vertiefende Informationen (PowerPoint-Präsentationen über die Grundsätze des Unbund-

ling und der Funktion der Vertraulichkeitserklärung inklusive Erläuterungen zum Gleichbehandlungsprogramm) im rhenag-Extranet zur Verfügung.

3. Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Gleichbehandlungsprogramm:

Sämtlichen Mitarbeitern ist ein Exemplar des Gleichbehandlungsprogramms gemeinsam mit der Verpflichtungserklärung ausgehändigt worden. Der Empfang wurde von den Mitarbeitern schriftlich bestätigt. Die Vertraulichkeitserklärung wurde von allen Mitarbeitern der rhenag unterzeichnet und zu der Personalakte genommen. Neue Mitarbeiter erhalten bei ihrer Einstellung ein Exemplar des Gleichbehandlungsprogramms und der Vertraulichkeitserklärung, welches von ihnen zu unterzeichnen ist.

4. Veränderungen des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum:

Das Gleichbehandlungsprogramm der rhenag wurde seit März 2006 nicht verändert. Weitere, über die bereits in den Berichten für die Berichtszeiträume 2007 und 2008 hinaus erwähnte organisatorische Änderungen sind im Jahr 2009 nicht eingetreten.

II. Die Gleichbehandlungsbeauftragte

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist am 21.03.2006 vom Vorstand der rhenag bestellt worden. Seither hat sie die Vorbereitungen zur pro-aktiven Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und somit frühzeitig durch Projekte, Arbeitskreise und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundling-Verständnis bei der rhenag etabliert.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist auch Ansprechpartner für den rhenag-Vorstand in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen. Der Vorstand unterstützt die Gleichbehandlungsbeauftragte vollumfänglich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat dafür Sorge getragen, dass der Gleichbehandlungsbericht 2009 der BNetzA zum 31. März 2009 gemäß § 8 Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht wurde.

III. Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Nachdem zunächst die Inhalte der Gleichbehandlung mittels Gleichbehandlungsprogramm und Schulung vermittelt, die IT-Systeme angepasst und die relevanten Prozesse entsprechend geändert wurden, konnte im Berichtszeitraum die gesetzlich verankerte kontinuierliche Überwachungspflicht weiter fortgeführt werden.

Die Mitarbeiter der rhenag haben sich mit ihren im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten vertraut gemacht und sind aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses einige Male mit Rückfragen an die Gleichbehandlungsbeauftragte herangetreten. Hierdurch konnte die Gleichbehandlungsbeauftragte bereits pro-aktiv auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms hinwirken. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hält ständigen Kontakt zu den Prozessverantwortlichen und Mitarbeitern, um sicherzustellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm aktiv umgesetzt wird. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und damit der Unbündlingvorschriften innerhalb der rhenag in Einzelfällen kontrolliert.

Im Berichtszeitraum traten weder Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm auf, noch mussten rhenag-intern Sanktionen ausgesprochen werden.

Teil C

Ausblick

Die rhenag wird sich – wie bereits im Gleichbehandlungsprogramm deutlich gemacht – auch weiterhin für die Realisierung der Anforderungen des Unbundling in ihrem Unternehmen einsetzen. Die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen des Unbundling sowie die Beratung werden weiterhin im Zentrum der Tätigkeiten der Gleichbehandlungsbeauftragten stehen.

Schwerpunkt für das Jahr 2010 wird die weitere konsequente Verfolgung der Umsetzung der des GPKE- bzw. GeLi Gas-Beschlusses der BNetzA sein. Außerdem wird die rhenag sich weiter intensiv mit den Neuerungen der MessZV beschäftigen. Schließlich stehen die Herstellung weiterer Kostentransparenz der unternehmensinternen Prozesse und deren Rentabilität im Vordergrund.

Köln, 30. März 2010

Ulrich Henkel
Vorstand der rhenag

Dr. Hans-Jürgen Weck
Vorstand der rhenag

Dr. Simona-Constanze Laakmann
Gleichbehandlungsbeauftragte der rhenag